

ERWERBSTÄTIGKEIT IM RENTENALTER

Auch wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist, darf ein/e Mitarbeiter/in erwerbstätig bleiben.

Die/der Arbeitnehmende kann trotz Erwerbstätigkeit die AHV-Rente beziehen, oder diese um höchstens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters aufschieben.

Abgerechnete AHV-Beiträge auf Löhne von Erwerbstätigen im Pensionsalter, sind ausschliesslich Solidaritätsbeiträge. Sie haben keinen Einfluss auf die Höhe der AHV-Rente.

AHV-BEITRÄGE

AHV-IV-EO Beiträge werden auf dem Teil des Lohnes erhoben, der einen bestimmten Freibetrag übersteigt (Aktuell 1'400 CHF/Monat bzw. 16'800 CHF/pro Jahr). Ist die/der Arbeitnehmende bei mehreren Arbeitgebenden angestellt, gilt der Freibetrag für jede dieser Anstellungen separat.

Die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) *entfallen* auf die Lohnsumme von Erwerbstätigen im Pensionsalter, da ab Erreichen des Rentenalters kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht.

BERUFLICHE VORSORGE

In der Regel setzt die Rente der zweiten Säule mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters ein. Die Vorsorgeeinrichtungen können jedoch die Auszahlung der Rente auf Wunsch des Versicherten bis zur Vollendung des 70. Altersjahr aufschieben.

In der Zeitspanne Rentenaussetzung werden auf Löhne keine Beiträge für die zweite Säule erhoben. Das Altersguthaben erhöht sich damit nicht. Hingegen erhöht sich damit je nach Länge der Aussetzung der sogenannte Rentenumwandlungssatz und damit die Rente.

Das ist grundsätzlich die Regel. Es gibt jedoch Vorsorgeeinrichtung (Pensionskassen im Überobligatorium) bei welchen über das ordentliche Pensionsalter hinaus weiterhin Beiträge geleistet werden können (bis Alter 70, z.B. Agrisano Prevos, freiwillige berufliche Vorsorge).

Auskünfte zur Aufschiebung der BVG-Rente und Möglichkeiten des Überobligatoriums erhalten Arbeitnehmenden bei ihrer Pensionskasse.

UNFALLVERSICHERUNG

Löhne von Erwerbstätigen im Pensionsalter sind UVG-pflichtig.

Erwerbstätige im Rentenalter können Leistungen der Unfallversicherung in Anspruch nehmen, einschliesslich Lohnfortzahlung bei Unfall. Sie können allerdings keinen Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung geltend machen, wenn ein Unfall nach dem Erreichen des Pensionsalters passiert.

Beträgt die regelmässige Arbeitszeit weniger als 8 Stunden pro Woche, so besteht über die Unfallversicherung des Arbeitgebers kein Versicherungsschutz für Nichtbetriebsunfälle. In diesem Fall ist in der persönlichen Krankenkasse die Unfalldeckung einzuschliessen.

KRANKENTAGGELD

Löhne von Erwerbstätigen im Pensionsalter sind bis zum vollendeten 70. Altersjahr – abhängig von Vertrag und Reglement – prämiempflichtig (u.a. Agrisano Globalversicherung). Die Leistungsdauer ist auf höchstens 180 Tage beschränkt.

Erwerbstätige im Rentenalter haben Anspruch auf die Lohnfortzahlung bei Krankheit. Sie können allerdings keinen Anspruch auf eine Invalidenrente auf Krankheit geltend machen.

VORSORGEKONTO 3A

Mit der Erwerbstätigkeit im Rentenalter können weiterhin Beiträge an die steuerbegünstigte Vorsorge im Rahmen der Säule 3a getätigt werden.

WIR UNTERSTÜTZEN

Bei Fragen rund um Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft, zu Lohnabrechnung und Arbeitsrecht ist die Personalvermittlungsstelle des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes erste Anlaufstelle für landwirtschaftliche Betriebsleiter. Wir beraten kompetent und erstellen individuelle, situationsbezogenen Lohnabrechnungen. Kontaktieren Sie uns.

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Telefon 041 925 80 20 / eMail info@luzernerbauern.ch